

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GESTALTUNGSBEIRAT DER STADT COESFELD

Der Gestaltungsbeirat der Stadt Coesfeld hat **per Mail Januar 2023 einstimmig seitens der 5 Mitglieder** folgende **zweite** Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Die Aufgabe des Gestaltungsbeirates besteht in der Erarbeitung von Empfehlungen für die Verwaltung, die Fachausschüsse und den Rat zu Projekten nach städtebaulichen, architektonischen, freiraumplanerischen, nachhaltigen, zukunftsorientierten und baukünstlerischen Aspekten Projekten, die für die Erhaltung oder Gestaltung des Coesfelder Stadtbildes von erheblichem Einfluss sind. Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politische Arbeit, wie auch die Fachverwaltung.

Die Inhalte der zweiten Änderung sind notwendig, da vermehrt Empfehlungen des Beirates nicht beachtet werden bzw. diesen fachlich nicht nachgekommen wird und daher Entscheidungen des Beirates zu Projekten transparent und öffentlich gemacht werden sollen.

1. Zusammensetzung, Besetzung, Dauer

(1) Der Beirat setzt sich aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern (Beiratsmitglieder) zusammen, die ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht in der Stadt Coesfeld haben.

(2) Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder der Stellvertreter/in während der laufenden Tätigkeitszeit, so erfolgt eine Neubenennung für die verbleibende Zeit.

(3) Die Beiratsmitglieder werden durch den Rat der Stadt Coesfeld berufen. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, schlagen Mitglieder des Gestaltungsbeirates eine/n fachkundige/n Nachfolger/in vor, der oder die dann zunächst durch Mehrheitsbeschluss der Beiratsmitglieder bestätigt wird und dann weiter zur Berufung dem Rat benannt wird. Die Architektenkammer und -verbände können bei der Auswahl beteiligt werden, insbesondere bei Nichtzustandekommen eines Nachfolgevorschlages oder einer Mehrheit.

(4) Die Mitglieder sind auf ihrem Gebiet anerkannte Fachleute aus den Bereichen "Architektur", "Stadtplanung" und "Garten- und Landschaftsarchitektur". Andere Fachleute (insb. Denkmalpflege, Verkehrsplanung, Geschichte, Kunst und Design) können bei Bedarf (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.

(5) Eine Beiratsperiode für das einzelne Mitglied des Gestaltungsbeirates dauert sechs Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeitszeit vorzeitig aus, beruft der Rat der Stadt Coesfeld entsprechend Abs. 2 einen Nachfolger / Nachfolgerin.

(6) Die Beiratsmitglieder dürfen während ihrer Beiratstätigkeit und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht mit Planungen und mit der Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet befasst sein, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regel sind Tätigkeiten a) aus Wettbewerbserfolgen, die nicht Gegenstand einer Beratung im Gestaltungsbeirat sind, waren oder werden und b) Teilnahme als Fachpreisrichter. Die Teilnahme an einem Wettbewerb ist dem Geschäftsführer des GBR im Vorfeld mitzuteilen.

(7) Die Beiratsmitglieder erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung incl. Reisekosten, die an den üblichen Pauschalen der Gestaltungsbeiräte in Nordrhein-Westfalen orientiert ist und vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossen wird.

2. Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Gestaltungsbeirates wird auf die Leitung des Fachbereichs Planung, Bauordnung und Verkehr übertragen.

3. Zuständigkeit des Beirates

(1) Der Gestaltungsbeirat ist ein unabhängiges Sachverständigengremium, das die /den Bürgermeister:in, den Stadtrat sowie die Fachverwaltung der Stadt Coesfeld berät. Er beurteilt Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung sowie Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung.

(2) Der Gestaltungsbeirat wird angehört, wenn von Vorhaben aufgrund ihrer Größe oder Lage im Stadtgefüge stadtbildprägende Auswirkungen zu erwarten sind. In diesem Sinne ist eine Beurteilung von Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Coesfeld obligatorisch.

(3) Der Geschäftsführer des Gestaltungsbeirats kann feststellen, dass ein Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Innenstadt von Coesfeld aufgrund seines geringen Umfangs dem Gestaltungsbeirat nicht vorgelegt wird. Dies ist den Beiratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(4) Sonstige Vorhaben im Stadtgebiet können durch den Gestaltungsbeirat beurteilt werden, wenn der Geschäftsführer des Gestaltungsbeirats im Einvernehmen mit der/m Beiratsvorsitzenden es für erforderlich hält. Unabhängig davon kann der Rat der Stadt Coesfeld beschließen oder die Verwaltung vorschlagen, dass bedeutsame Vorhaben im Gestaltungsbeirat beraten werden.

(5) Der Gestaltungsbeirat kann als unabhängiges Gutachtergremium angerufen werden, wenn ein Vorhaben von der Verwaltung der Stadt Coesfeld aus gestalterischen Gründen abgelehnt wurde.

(6) Planungen, die aus prämierten Wettbewerbsbeiträgen hervorgehen, bedürfen nicht der Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat. Er ist jedoch dann wie o.a. anzuhören, wenn die weiterführende Planung vom ursprünglich prämierten Wettbewerbsbeitrag erheblich abweicht.

(7) Der Gestaltungsbeirat wird frühzeitig über die Auslobung konkurrierender Planverfahren (Wettbewerbe, Workshops, Mehrfachbeauftragungen) informiert. Mitglieder des Gestaltungsbeirats können außerdem in das Preisgericht berufen werden. Der Gestaltungsbeirat kann Vorschläge zur Wahl des geeigneten Planverfahrens machen. In diesem Sinne ist er frühzeitig über entsprechende Vorhaben zu unterrichten.

4. Geschäftsgang

(1) Der Gestaltungsbeirat tagt nach Bedarf, in der Regel sechs Mal im Jahr.

(2) Die Einberufung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich. Den Beiratsmitgliedern werden spä-

testens fünf Tage vor dem Sitzungstermin des Gestaltungsbeirates alle erforderlichen Unterlagen zu den zu beratenden Projekten digital zur Verfügung gestellt.

(3) Die Geschäftsstelle setzt im Einvernehmen mit der/m Vorsitzenden die Tagesordnung fest.

5. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

(2) Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

(3) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 31 GO NRW.

6. Beiratssitzung

(1) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(2) Die Geschäftsstelle übernimmt den organisatorischen Ablauf der Gestaltungsbeiratssitzung und ist an der Beiratssitzung anwesend.

(3) Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt i.d.R. durch die/den Bauherrn/in oder Bevollmächtigte bzw. der/dem Planungsträger:in, ansonsten durch die Geschäftsstelle. Im Anschluss an die Vorstellung des Vorhabens erfolgt eine interne Beratung **ohne Anwesenheit der Vorhabenträgerseite, in der das Bauvorhaben durch Einzelkriterien wie städtebauliche Einordnung und architektonische Qualität des Entwurfs – insbesondere der Fassade, Materialität und Nachhaltigkeitsbelange - mit einem zusammenfassenden Ergebnis bewertet wird. Dieses Ergebnis wird mittels einer 4-teiligen Skala „Das Projekt leistet einen positiven Beitrag zum Stadtbild“ über „Das Projekt wird grundsätzlich befürwortet“ bzw. „Das Projekt vermag (noch) nicht zu überzeugen“ bis „Die Realisierung wird nicht empfohlen“ eingestuft. Ergänzende Empfehlungen zum Entwurf können gegeben werden. Das Ergebnis und die Empfehlungen werden im Anschluss der Vorhabenträgerseite mitgeteilt und erläutert.**

(4) An den nichtöffentlichen Sitzungen können - ohne Stimmrecht - teilnehmen:

- die/der Bürgermeister:in,
- die/der I. Beigeordnete,
- gezielt hinzugeladene Vertreter:innen relevanter Fachbehörden sowie Gutachter,
- Ratsmitglieder des Ausschusses Planen und Bauen sowie dessen sachkundige Bürger:innen.

Über eine ausnahmsweise Nichtteilnahme der oben genannten nicht stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer entscheidet der Gestaltungsbeirat. Den Ratsmitgliedern des für Bauen zuständigen Fachausschusses Planen und Bauen sowie dessen sachkundige Bürger:innen werden die Einladung und die Tagesordnung ohne ergänzende Unterlagen gem. § 4 (2) Satz 3 dieser Geschäftsordnung übermittelt. Diese ergänzenden Unterlagen erhalten lediglich der/die 1. Beigeordnete/n und ggf. Vertreter:innen relevanter Fachbehörden zur Vorbereitung der Tagesordnungspunkte.

(5) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen, dass die interne Beratung **und das Beratungsergebnis** der Beiratsmitglieder widerspiegelt und die in der Sitzung beschlossenen Empfehlungen festhält. Das Protokoll und die Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses sind vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu prüfen zu unterschreiben.

(6) Das zu den jeweiligen Projekten gehörige Ergebnis wird dem/der Bauherrn/in oder ihren/seinen Bevollmächtigte/n bzw. der/dem Planverfasser:in zugesandt.

7. Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist der/dem Bauherr:in die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen. Im Fall nur noch geringfügiger finaler Abstimmungen versendet die Geschäftsstelle die überarbeiteten Planungen den Beiratsmitgliedern per Mail. Der/die Beiratsvorsitzende gibt eine Rückmeldung der Beiratsmitglieder an die Geschäftsstelle zum Ergebnis der Beratung.

8. Veröffentlichung der Beratungsergebnisse

Der Ausschuss für Planen und Bauen ist durch die Geschäftsstelle regelmäßig zu den vorgestellten Projekten mit den schriftlich festgehaltenen Ergebnissen des Gestaltungsbeirates i. d. R. in der öffentlichen Sitzung zu unterrichten. Damit sollen Entscheidungen des Beirates transparent gemacht werden, wie er die vorgelegten Projekte beurteilt. So wird auch bekannt, welche Projekte der Beirat nicht mittragen kann und welche seitens der Vorhabenträgersseite entgegen der Beratung weitergeplant wurden bzw. abweichend zur Umsetzung gekommen sind. Im Weiteren soll damit öffentlich für mehr Baukultur geworben werden.

9. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer:innen sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Beirat.

10. Inkrafttreten

Die am 17.08.2006 in Kraft getretene Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates Coesfeld wird durch Beschluss vom 30.08.2021 erstmals geändert und tritt am gleichen Tag in Kraft. Die Fassung der 1. Änderung ersetzt die Fassung aus 2006.

Coesfeld,2023

Architekt Eckhard Scholz
Vorsitzender Gestaltungsbeirat

Ludger Schmitz
Geschäftsführer Gestaltungsbeirat